Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bad Liebenstein – Hundesteuersatzung –

vom 4. November 2025

Aufgrund des § 19 Abs.1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. 2024, S. 277, 288) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 5, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. 2024, S. 277, 288), alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung vom 2. Oktober 2025 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bad Liebenstein –Hundesteuersatzung– beschlossen:

§ 1
Steuertatbestand

(1) Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gebiet der Stadt Bad Liebenstein unterliegt der Besteuerung nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

(3) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Dies sind Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests nach § 9 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22. Juni 2011 in der jeweils geltenden Fassung im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden. Der Tierhalter bedarf einer Erlaubnis nach § 4 ThürTierGefG.

§ 2
Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von deren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Gehört der Hund einem minderjährigen Kind, gilt der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigte als Hundehalter.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

(4) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Bad Liebenstein aufhalten, sind für solche Hunde nicht steuerpflichtig, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen.

§ 3
Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Der Steuersatz für das Halten von Hunden beträgt im gesamten Gebiet der Stadt Bad Liebenstein jährlich je Hund: 60,00 EUR

(2) Der Steuersatz beträgt abweichend von Absatz 1 im gesamten Gebiet der Stadt Bad Liebenstein für das Halten von gefährlichen Hunden jährlich je Hund: 600,00 EUR

§ 4
Steuerbefreiungen

Die Steuerbefreiung (ausgenommen gefährliche Hunde) ist zu gewähren für:

1. Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gehalten werden sowie Rettungshunde die die vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach aufgrund altes- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.
2. Hunde der Hilfsorganisationen, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen.
3. Hunde, die für Blinde, Gehörlose, hochgradig Schwerhörige oder hilflose Personen unentbehrlich sind (Assistenzhunde).
4. Herdengebrauchshunde, in der erforderlichen Anzahl.
5. Diensthunde, die die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder eine gleichgestellte Prüfung abgelegt haben und die von Forstbeamten, -bediensteten, im Privatforstdienst angestellten Personen oder bestätigten Jagdaufsehern zur Ausübung der Jagd gehalten werden.

§ 5
Steuerermäßigungen

Die Steuer wird um die Hälfte der in § 3 dieser Satzung genannten Sätze (ausgenommen gefährliche Hunde) ermäßigt:

1. Hunde, die nachweislich aus dem „Tierheim Springen“ bezogen oder durch dieses vermittelt wurden, für das erste steuerpflichtige Jahr.
2. Hunde, die von aktiven Mitgliedern eines eingetragenen Hundesportvereins der Stadt Bad Liebenstein gehalten werden.

§ 6
Allgemeine Voraussetzung für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

(1) Maßgebend für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen sind die Verhältnisse zu Beginn des Steuerjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Voraussetzung für die Bewilligung von Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen ist, dass der Hund nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist.

(3) Der Hundehalter ist verpflichtet, Änderungen oder den Entfall der Voraussetzungen für die bewilligte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung oder des Entfalls der Voraussetzungen der Stadtverwaltung schriftlich anzuzeigen.

§ 7
Entstehen und Ende der Steuerpflicht; Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Steuerjahres oder mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen nach § 1 dieser Satzung vorliegen.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Voraussetzungen nach § 1 dieser Satzung nicht mehr vorliegen. Kann der Steuerschuldner keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes vorlegen, so erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Kalendermonats, in dem die Abmeldung des Hundes erfolgt.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die

erhobene Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist (Nachweis der Steuerpflicht ist durch den Hundehalter zu erbringen). Mehrbeträge werden nicht erstattet.

(4) Wird ein Hund in Pflege, Verwahrung oder vorübergehende Haltung genommen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(5) Ein Hund, der von der zuständigen Behörde auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren als gefährlich eingestuft ist, wird mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Tatbestandsvoraussetzungen zum Halten eines gefährlichen Hundes erfüllt sind, mit dem erhöhten Steuersatz entsprechend § 3 Abs. 2 dieser Satzung besteuert.

§ 8
Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuer wird durch Bescheid der Stadtverwaltung festgesetzt und ist erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des ersten Bescheides, im Übrigen am 1. Juli des jeweiligen Steuerjahres fällig.

(3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres, wird trotzdem die gesamte Steuer festgesetzt.

(4) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 ThürKAG auch für die Folgejahre, solange keine Neufestsetzung aufgrund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Stadtverwaltung erfolgt.

§ 9
Anzeigepflichten

(1) Wer einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb von 14 Tagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, bei der Stadtverwaltung anzuzeigen.

(2) Endet oder ändert sich die Hundehaltung, so ist dies der Stadtverwaltung innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

(3) Bei der An-, Um- beziehungsweise Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:
   1. Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,
   2. Rasse, Alter beziehungsweise Wurfdatum und Geschlecht des Hundes,
   3. Beginn der Haltung im Gebiet der Stadt Bad Liebenstein,
   4. Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung,
   5. Chipnummer,
   6. Vorlage einer Bestätigung der Hundehalterhaftpflichtversicherung

(4) Der Halter eines gefährlichen Hundes hat, nachdem die zuständige Behörde dessen Gefährlichkeit festgestellt hat, die Stadtverwaltung unverzüglich unter Angabe der Nummer der Hundesteuermarke durch eine formlose schriftliche Mitteilung vom Sachverhalt in Kenntnis zu setzen.

(5) Endet die Haltung eines gefährlichen Hundes, gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 10
Hundesteuermarken und Steueraufsicht

(1) Der Hundehalter erhält von der Stadtverwaltung eine Steuermarke. Die Steuermarke ist Eigentum der Stadt Bad Liebenstein. Sie ist nach Beendigung der Hundehaltung wieder

abzugeben. Wird die Hundesteuermarke verloren oder ist sie beschädigt, so erhält der Steuerschuldner gegen eine Gebühr von 2,00 EUR eine Ersatzmarke.

(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes eine gültige und sichtbar befestigte Steuermarke tragen. Sie ist den Bediensteten beziehungsweise den Beauftragten der Stadt Bad Liebenstein bei Kontrollen vorzuzeigen.

(3) Bis zur Abgabe von neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.

(4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Bediensteten beziehungsweise den Beauftragten der Stadt Bad Liebenstein auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu erteilen.

(5) Zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, ist die Stadt Bad Liebenstein berechtigt, in größeren Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen durchzuführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, den Bediensteten beziehungsweise den Beauftragten der Stadt Bad Liebenstein wahrheitsgemäß Auskunft über die in § 9 Absatz 3 Nrn. 1 und 2 dieser Satzung genannten Daten zu erteilen, soweit in deren Haushalt Hunde gehalten werden.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. entgegen § 6 Absatz 1 dieser Satzung Änderungen oder den Entfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht anzeigt,
2. entgegen § 9 dieser Satzung seine Anzeigepflichten nicht erfüllt,
3. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung die Hundesteuermarke nach Beendigung der Hundehaltung nicht wieder abgibt,
4. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 dieser Satzung seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
5. entgegen § 10 Absatz 4 dieser Satzung den Bediensteten beziehungsweise den Beauftragten der Stadt Bad Liebenstein auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder
6. entgegen § 10 Absatz 5 Satz 3 dieser Satzung den Bediensteten beziehungsweise den Beauftragten der Stadt Bad Liebenstein auf Nachfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bad Liebenstein vom 28. November 2013 zum 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Bad Liebenstein, den 4. November 2025

Susanne Rakowski –Siegel–

Bürgermeisterin